

Verordnung

über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern der Gemeinde Haimhausen (Baumschutzverordnung) Vom 05. November 2001

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch § 64 Nummer 1 Buchstabe a Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erläßt die Gemeinde Haimhausen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Für das gesamte Gemeindegebiet werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, oder mit einer Höhe von mehr als 5 m,
- b) alle Koniferen (Nadelhölzer) mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm,
- c) alle Sträucher, Strauchgruppen und Hecken mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer zusammenhängenden bewachsenen Fläche von mehr als 40 qm sowie
- d) behördlich geforderte Ersatzpflanzungen unerheblich ihrer aktuellen Höhe bzw. Größe unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
- b) das Ortsbild zu beleben,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- d) schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume oder Sträucher im Sinne des § 1 ohne Genehmigung der Gemeinde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher im Sinne des Abs. 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes oder Strauches auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen oder Sträuchern führen können.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.
- (5) Absatz 1 gilt nicht,
 1. bei fachgerechten Pflegemaßnahmen an Bäumen, Sträuchern und Hecken,
 2. bezüglich Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
 3. bei Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Straßen,
 4. wenn der Eigentümer des Grundstücks oder ein sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, bestimmte Bäume, Sträucher, Strauchgruppen oder Hecken zu beseitigen.
- (6) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind nach Abstimmung mit der für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständigen Behörde Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

§ 4 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume oder Sträucher ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen oder Sträuchern nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume oder Sträucher infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume oder Sträucher kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 5 Antrag, Auflagen und Ausgleichszahlung

- (1) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag soll ein Plan im Maßstab 1:1000 beigelegt werden, in dem die vorhandenen Bäume, Sträucher, Staudengruppen und Hecken sowie deren Art, Durchmesser und Höhe eingetragen sind. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (4) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume oder Sträucher entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist in den Fällen des Abs. 3 und 4 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder Sträuchern zu verwenden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwider handelt oder Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen aufgrund dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 19. April 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2001 außer Kraft.

Haimhausen, den 05. November 2001

Torsten Wende
Erster Bürgermeister